



Internet-Domain und -Adresse richtig bewerten und steuerlich geltend machen

Finanzverwaltung und Rechtsprechung sind sich einig, dass der Internetauftritt eines Unternehmens als immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einzustufen ist.

Wie Sie Ihre Aufwendungen für den Internetauftritt steuerlich geltend machen können, hängt davon ab, ob Sie das immaterielle Wirtschaftsgut

- entgeltlich erwerben oder
- selbst herstellen.

Entgeltlich erworbene Wirtschaftsgüter müssen Sie gemäß § 5 Abs. 2 EStG mit den Anschaffungskosten als Anlagevermögen aktivieren. Im Gegensatz dazu dürfen Sie selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter nicht im Anlagevermögen ausweisen. Das heißt, Sie ziehen Ihre Herstellungskosten insgesamt als Betriebsausgaben ab.

Domain-Adresse unterliegt keinem Werteverzehr

Der Domain-Name ist Voraussetzung und damit wesentlicher Bestandteil des Internetauftritts, der mit den Anschaffungskosten zu aktivieren ist. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. 11. 2004 (Az. 2 K 1431/03) ist die Domain-Adresse vergleichbar einer Hausadresse und unterliegt keinem erkennbaren Wertverzehr, so dass Abschreibungen nicht möglich sind. Das gilt nach dieser Entscheidung allerdings nur für den Domain-Namen. Ob aber das Argument des Finanzgerichts tatsächlich stimmt, dass es bei Domain-Adressen anders als bei Marken- und Warenzeichen nicht auf den Bekanntheitsgrad ankommt, der ohne laufende Werbung einem raschen Wertverfall ausgesetzt ist, ist umstritten. Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist deshalb Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden (Az. III R 6/05).

Internet-Domains können gehandelt, gemietet oder abgetreten werden. Der BGH hat entschieden, dass dem Domain-Namen marken- und namensrechtlicher Schutz zukommen kann (Urteil vom 22. 7. 2004, Az. I Z 135/01). Daraus wird deutlich, dass Domain-Namen auch einen Marketing- und Werbefekt haben können.

Anschaffungskosten für Erwerb Domain-Name

Die Anschaffungskosten für den Erwerb eines Domain-Namens bestehen in der Regel in den Aufwendungen für seine Inbetriebnahme (Registrierung). Die Registrierungskosten für einen Neueintrag und die Pflege für ein Jahr betragen bei der DENIC (= Zentrale Registrierungsstelle für alle Domains) gegenwärtig 116 €.

Das ist ein Betrag, bei dem sich eine Auseinandersetzung mit dem Finanzamt nicht lohnt. Sie zahlen jedoch erheblich mehr, wenn Ihre Wunschadresse bereits registriert ist. So kann Ihre Wunsch-Domain-Adresse, die Sie von einem Dritten erwerben, durchaus mehrere tausend Euro kosten.

Sie müssen wie folgt unterscheiden:

- Lassen Sie Ihren Internetauftritt von einem externen Dienstleistungsunternehmer erstellen, erwerben Sie ein Wirtschaftsgut „EDVSoftware“, das Sie auf das Konto 0027 bei SKR 03 bzw. 0135 beim SKR 04 der DATEV-Kontenrahmen buchen. Die Software schreiben Sie in der Regel über 3 Jahre ab.
- Die Registrierungskosten bei der DENIC bzw. die Anschaffungskosten beim entgeltlichen Erwerb von einem Dritten buchen Sie auf das Konto „Ähnliche Rechte und Werte“ 0025 beim SKR 03 bzw. 0130 beim SKR 04. Eine Abschreibung ist nach dem Urteil des Finanzgerichts nicht möglich.
- Die jährlichen Gebühren, die Sie an die DENIC zahlen müssen, erfassen Sie als sofort abziehbare Betriebsausgaben auf dem Konto „Wartungskosten für Hard- und Software“ 4806 beim SKR 03 bzw. 6495 beim SKR 04.



Tipp

Es ist zwar zutreffend, dass ein Domain-Name wie jedes andere Namensrecht unbegrenzt bestehen kann. Andererseits gibt es Domain-Namen, die einen Marketing- und Werbeeffect haben, der im Laufe der Zeit verblassen oder auch entfallen kann. Wenn Sie deshalb Abschreibungen geltend machen, die das Finanzamt nicht anerkennt, sollten Sie Einspruch einlegen. Beantragen Sie gleichzeitig, das Einspruchsverfahren auszusetzen, bis der Bundesfinanzhof über die Revision entschieden hat.